Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 2 (S. 113-122)**
Titel	**Gesetz für eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer.**
Ordnungsnummer	
Datum	29.06.1832

[S. 113] Der Große Rath,
in Gemäßheit des Art. 18. der Verfassung,
verordnet:

Lit. I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll eine jährliche Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer erhoben werden.

§. 2. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen von Cantonseinwohnern, so wie alles Grundeigenthum im Canton, welches Auswärtigen zugehört, unterliegt der Vermögenssteuer. // [S. 114]

Ausgenommen ist:

a) das gesammte Staatsgut;
b) die Kirchen-, Schul- und Armen-Güter, welche politischen, Civil- oder Kirchgemeinden, Schulgenossenschaften und andern Corporationen angehören;
c) jener Theil des Gemeindsgutes, dessen Ertrag laut der letzten abgelegten Rechnung zur Bestreitung von Gemeindsauslagen für Kirchen, Schulen und Arme verwendet worden ist.

§. 3. Die Abgabe soll das ganze reine Vermögen des Steuerpflichtigen treffen. Als solches wird angesehen der Mehrbetrag, welcher sich ergibt, wenn man von dem Gesammtwerthe seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, es sey dieses in einem Gewerbe verwendet oder nicht, die Gesammtsumme seiner Schulden abzieht.

§. 4. Jeder Ertrag eines Gewerbes, nach Abzug zu vier vom Hundert des in demselben verwendeten Capitals, soll versteuert werden.

Als Gewerbe wird jede Berufsart bezeichnet, welche sich als Erwerbsmittel mit irgend einem Zweige der Industrie und des Verkehres, einer Kunst, Fabrikation, Handlung, Handwerk oder Landbau beschäftigt.

§. 5. Jedes Einkommen eines Abgabepflichtigen unterliegt der Einkommenssteuer. Als Einkommen wird betrachtet: jede Art von jährlicher, öffentlicher oder Privat-Besoldung, sie bestehe in einer bestimmten Geldsumme, in Naturalien, Sporteln, Provisionen und Honorarien, oder einem Ruhegehalte; ferner; // [S. 115] jeder jährliche Ertrag von Leibgedingen, von Fideicommissen und lebenslänglichen Leibrenten.

§. 6. Jeder Einwohner des Cantons, welcher im Canton verbürgert ist, oder sich mit Niederlassungsbewilligung in demselben aufhält, ist gehalten, sein Vermögen, Einkommen und Erwerb in derjenigen Gemeinde zu versteuern, in welcher er wohnhaft ist. – Jede Verwaltung eines Vermögens, sie sey eine öffentliche oder Privat-

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Verwaltung für Abwesende oder Minderjährige, als z. B. eine Gemeinde- oder Kloster- oder Vormundschafts-Verwaltung, steuert in der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz hat.

Auswärtige Besitzer von Grundeigenthum im Canton versteuern jeden Theil ihres unbeweglichen Vermögens in derjenigen Gemeinde, in welcher dieser Theil liegt.

Auswärtige Besitzer von Industrie-Etablissementsteuern in jenen Gemeinden, in welchen diese Etablissements liegen.

Tit. II. Bestimmung des Steuerbetrages.

§. 7. Zur Berechnung der Abgabe eines Steuerpflichtigen wird für das Vermögen der Maßstab von Tausend zum Grunde gelegt, dergestalt, daß je nach den Bedürfnissen des Staates alljährlich durch das Einnahmsbudget oder den Voranschlag der Staatseinkünfte die Steuerquota bestimmt wird.

Jeder Steuerpflichtige zahlt im Verhältnisse seines Vermögens gleichmäßig eine bestimmte Steuerquota nach Zehntel-Franken für jedes Tausend seines ganzen reinen Vermögens. // [S. 116]

Für das Jahr 1832 wird diese Steuerquota für das Vermögen auf $^{10}/_{10}$ oder Eines vom Tausend angenommen.

§. 8. Für die Erwerbssteuer werden siebenzehn Classen und je nach dem Verhältnisse des Ertrages für jede Classe eine Classensteuer angenommen. Alljährlich wird dieser Steuerbetrag besonders festgesetzt. Für das Jahr 1832 ist er folgender Maßen bestimmt:

Classe.	Jährlicher Ertrag:					Steuerbetrag.			
1.	8001	Frk.	und darüber.			200	Frk.		
2.	7201	"	bis	8000	Fr.	177	"		
3.	6401	"	"	7200	"	147	"		
4.	5601	"	"	6400	"	120	"		
5.	4801	"	"	5600	"	95	"		
6.	4001	"	"	4800	"	75	"		
7.	3201	"	"	4000	"	54	"		
8.	2401	"	"	3200	"	37	"		
9.	2001	"	"	2400	"	26	"		
10.	1601	"	"	2000	"	18	"		
11.	1201	"	"	1600	"	12	"		
12.	801	"	"	1200	"	7	"		
13.	601	"	"	800	"	3	"		
14.	401	"	"	600	"	1	"	6	Btz.
15.	301	"	"	400	"	–	"	6	"
16.	201	"	"	300	"	–	"	4	"
17.	101	"	"	200	"	–	"	2	"

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Jeder Gewerbssteuerpflichtige setzt sich nach Verhältniß des Ertrages (Art. 4.) seines Gewerbes, er möge dasselbe persönlich ausüben, oder durch andere auf seine Rechnung betreiben lassen, für das betreffende // [S. 117] Jahr in eine der vorangeführten Classen, und zahlt die für diese Classe ausgesetzte Gewerbsabgabe.

§. 9. Für die Einkommenssteuer gelten die nähmlichen Bestimmungen, welche für die Erwerbssteuer festgesetzt sind.

§. 10. Einkommen und Erwerb von 100 Franken, und darunter, ist von der Steuer frey.

§. 11. Jeder Abgabepflichtige soll alle Theile seiner jährlichen Einnahmen nach den gesetzlichen Hauptrubriken einzeln angeben. Wer demnach mehr als eine Quelle der Einnahmen hat, z. B. Vermögen und Erwerb, oder Einkommen und Vermögen, oder Erwerb und Einkommen u. s. w., berechnet und versteuert nach den hierüber aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen jeden einzelnen Zweig des Ertrages besonders.

Tit. III. Bestimmungen über den Bezug.

§. 12. Es sollen im ganzen Canton Gemeinds- und Bezirks-Steuerregister und aus diesen eine allgemeine Cantonal-Steuerrolle entworfen werden. Zu diesem Ende erhält jeder Steuerpflichtige durch den Gemeindrath seiner Gemeinde ein gedrucktes Steuerformular.

§. 13. Dieses Formular, dessen weitere Ausführung dem Regierungsrathe überlassen wird, soll im Allgemeinen die drey Rubriken des Vermögens, Erwerbes und Einkommens enthalten. Nach diesen Rubriken schreibt sich der Abgabepflichtige, sey es in eigenem Nahmen oder als Vormund, oder als bevollmächtigter Geschäftsführer und Verwalter, in die // [S. 118] betreffende Rubrik und Classe ein. Das Formular wird vom Abgabepflichtigen unterzeichnet und dem Gemeindrathe zugestellt.

§. 14. Sodann werden sämmtliche Formulare von dem Gemeindrathe der betreffenden Gemeinde in ein Register eingetragen, sowohl in Rücksicht der Vollständigkeit des Verzeichnisses aller Steuerpflichtigen, als der Richtigkeit ihrer Angaben nach bestem Wissen und Gewissen geprüft, und da wo nöthig vervollständigt oder verändert. Es wird hierauf bekannt gemacht, daß das Steuerregister vierzehn Tage lang im Gemeindhause oder an einem andern öffentlichen Orte, unter Aufsicht des Gemeindrathschreibers, den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen liege. Nach Verfluß dieser Zeit wird dasselbe mit allen Acten an den Bezirksrath eingesandt, bey welchem dann auch die von den Steuerpflichtigen allfällig erhobenen Reklamationen und Beschwerden in Rücksicht der Besteurung innert dieser Frist abgegeben werden müssen.

§. 15. Der Bezirksrath wählt hierauf aus jeder Zunft des Bezirkes, je nach der Größe der Zunft, und in möglichst richtigem Verhältnisse zu der Bevölkerung jeder Gemeinde derselben, vier bis sechs erfahrene und gewissenhafte Männer, von denen keiner das erste Mahl die auf ihn gefallene Wahl ausschlagen darf. In diese Commission kann kein Mitglied eines Gemeindrathes gewählt werden. Die Gewählten bilden, vereinigt mit dem Bezirksrathe und dem Bezirksrathschreiber, als Actuar mit berathender Stimme, unter Vorsitz des Statthalters, für jede Zunft eine eigene Steuer-Commission, welche die Register und // [S. 119] Formulare der die Zunft bildenden Gemeinden zu prüfen, die eingelangten Reklamationen zu würdigen und die Register zu berichtigen hat. Ein Doppel der also berichtigten Gemeindsregister wird dann abermahls unter öffentlicher

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Anzeige vierzehn Tage lang in jeder Gemeinde auf die im vorhergehenden Art. bezeichnete Weise zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen gelegt, so wie auch nach gemachter öffentlicher Anzeige das ausgefertigte Bezirks-Steuerregister am Bezirkshauptorte von den Steuerpflichtigen eingesehen werden kann. Binnen dieser vierzehn Tage müssen allfällige Reklamationen an das Statthalteramt zu Handen des Finanzrathes eingesandt, werden.

Die für die Stadt Zürich, ohne Rücksicht auf ihre Zunfteintheilung, niederzusetzende Steuer-Commission besteht aus dem Bezirksrathe und aus zwölf von demselben zu ernennenden, in Zürich wohnhaften Männern.

Sämmtliche Mitglieder der Steuer-Commissionen nebst ihrem Actuar erhalten für den Sitzungstag ein Taggeld von drey Franken.

§. 16. Alle Steuerregister, so wie die hieraus Bezug habenden Acten und Reklamationen, werden vom Finanzrathe mit Zuzug von Experten aus den Bezirken geprüft und darüber entschieden, mit Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 17. Die Cantonal-Steuerrolle soll während vierzehn Tagen nach vollendetem Steuerbezug unter Aufsicht des Finanzrathes jedem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen stehen.

§. 18. Aus der Cantonal-Steuerrolle werden die Gemeinds-Steuerregister als Auszug den Statthaltern // [S. 120] übersandt, welche sie dem betreffenden Gemeindrathe zuzustellen haben. Dieser besorgt nach Anleitung des Finanzrathes den Bezug und liefert die Beträge portofrey an die Staatscasse oder an eine vom Finanzrathe zu bezeichnende Verwaltung ein. Für den Bezug erhält der Gemeindrath vom Staatscassieramte 1 vom Hundert des eingelieferten Betrages.

§. 19. Jeder Steuerpflichtige soll längstens binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung seinen Steuerbetrag entrichten. Nach Verfluß dieses Termins ist die Zahlung sogleich durch den ordentlichen Rechtstrieb einzuziehen. Der Gemeindrath ist für jeden Schaden aus selbstverschuldeter Säumniß verantwortlich.

§. 20. Steht ein Abgabepflichtiger in der Beglaubigung, er sey durch den Steueransatz nach Verhältniß des wirklichen Bestandes seines Vermögens, Erwerbes oder Einkommens zu hoch angelegt, und er könne dieses durch eine gerichtliche Untersuchung rechtsbeständig darthun, so kann er innert vierzehn Tagen nach erhaltener Zahlungsaufforderung gegen dieselbe einen Rechtsvorschlag verlangen, worauf die Sache auf dem gewöhnlichen richterlichen Wege entschieden wird.

§. 21. Jeder Bürger und Einwohner des Cantons, so wie jede Verwaltung ist nach Ehre, Pflicht und Gewissen zu richtiger Angabe und Versteuerung seines Vermögens, Erwerbes und Einkommens gehalten.

Wird ein Steuerpflichtiger durch gerichtliches Urtheil der wissentlichen Uebertretung des Gesetzes über- // [S. 121] wiesen, so hat er, nebst sämmtlichen Gerichtskosten, das Fünffache von dem Mehrbeträge zu bezahlen, den er dem Staate bey richtiger Angabe würde entrichtet haben.

Kommt die Uebertretung des Gesetzes erst nach dem Tode des Betreffenden an den Tag, so soll der fünffache Mehrbetrag aus dem Nachlasse desselben entrichtet werden.

§. 22. Alljährlich soll vor der Ausschreibung eine Revision der Steuerregister in Gemäßheit der Art. 13–16. vorgenommen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Diese Revision wird für das betreffende Jahr, in der Regel jedes Mahl in den Monathen November und December, der Bezug selbst im darauf folgenden Januar Statt finden.

Ausnahmsweise für das Jahr 1832 wird es dem Regierungsrathe freygestellt, die zu Entwerfung der Steuerregister erforderlichen Einleitungen auch vor dem Wintermonath vorzunehmen, der Bezug aber soll gleichfalls im Januar des künftigen Jahres geschehen.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Regierungsbeschlüsse aufgehoben seyn sollen, wird dem Regierungsrathe zur Vollziehung übertragen.

Zürich, den 29. Brachmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der erste Secretär,
Finsler. // [S. 122]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zur Veranstaltung der nothwendigen Maßregeln, so wie den sämmtlichen Statthalterämtern zu erforderlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen Samstags den 30. Brachmonath 1832,

Der Amtsbürgermeister,
Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finster.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016